

Sportgemeinschaft Castrop-Rauxel e.V.

vormals Sportverein Castrop 1902 und Sportgemeinschaft Erin 1911



Satzung der Sportgemeinschaft Castrop-Rauxel e.V. Borghagener Straße 24, 44581 Castrop-Rauxel

§ 1

Der am 1. Juli 1962 mit seinem Sitz in Castrop-Rauxel gegründete Verein ist durch Fusion des Sportvereins Castrop 02 und der Sportgemeinschaft Erin 1911 entstanden. Er führt den Namen SPORTGEMEINSCHAFT CASTROP-RAUXEL –vormals SV Castrop 02 und SG Erin 1911- und ist im Vereinsregister eingetragen. Seine Vereinsfarben sind Rot-Weiß.

§ 2

Die Sportgemeinschaft Castrop-Rauxel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistung auf breiter Basis.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Der Verein hat keine politischen oder religiösen Bindungen. Er verhält sich auf diesen Gebieten neutral.

§ 5

Seine Hauptaufgabe sieht der Verein in der Förderung des Sportes auf breiter Basis in der körperlichen Ertüchtigung und gesellschaftlichen Bildung und Erziehung der Jugend.

§ 6

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden.

§ 7

Der Verein führt als Mitglieder:

1. ausübende – aktive – Mitglieder
2. fördernde – passive – Mitglieder
3. Schüler und Jugendliche bis zu 18 Jahren
4. Ehrenmitglieder

§ 8

Aufnahmegesuche müssen schriftlich erfolgen. Jugendliche haben die Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.

§ 9

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Fachverbände, infolgedessen sind die Vereinsmitglieder automatisch Einzelmitglieder dieser Fachverbände. Sie erkennen die Satzung des Vereins sowie die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände an.

§ 10

Die Mitglieder betreiben den Sport auf eigene Gefahr. Für Unglücksfälle haftet der Verein nicht; er schließt jedoch eine entsprechende Versicherung für alle Mitglieder ab.

§ 11

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Quartals.

§ 12

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn

1. das Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beiträgen längere Zeit im Rückstand bleibt und keine Zahlungsbereitschaft zeigt,
2. das Mitglied sich grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung- und Ordnung zu Schulden kommen lässt, oder die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann bei Beirat Einspruch erhoben werden.

§ 13

Zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich, der vom Vorstand befürwortet und in der nächsten Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Mehrheit angenommen werden muss.

§ 14

Der Verein hält als Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§ 15

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien des Vereins, nimmt Berichte des Vorstandes und der Prüfer entgegen, erteilt Entlastungen, beschließt den Haushaltsplan, setzt die Mitgliederbeiträge fest, tätigt die Wahlen und beschließt über Änderungen der Satzung und andere vorliegende Anträge

§ 16

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Geschäftsführer
1. Kassierer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

2. Geschäftsführer
2. Kassierer
- Schriftführer
- Jugendwart
- Sozialwart
- Spielobmann
- Pressewart
- Schiedsrichterobmann
- Sportarzt
- Schülerwart
- Werbewart
- Zeugwart

§ 17

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre (mit Ausnahme des Jugendwartes und des Schiedsrichterobmanns) in einer dazu einberufenen Jahreshauptversammlung durch einfache Mehrheit. Der Jugendwart wird von der Jugendabteilung und der Schiedsrichterobmann von der Schiedsrichterabteilung gewählt.

§ 18

Die Amtszeit des Vorstandes erstreckt sich in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren. Während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand ersetzt werden.

§ 19

Innerhalb des Vorstandes wird der geschäftsführende Vorstand gebildet. Ihm gehören an:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Geschäftsführer
1. Kassierer

Für den Vollzug von Rechts- und Kassengeschäften des Vereins sind jeweils zwei Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§ 20

Der Jugendabteilung des Vereins gehören sämtliche Jugendlichen und Schüler der einzelnen Abteilungen an. Sie wird von Vereinsjugendausschuss geleitet. Dieser besteht aus den Jugendwarten, die in den Abteilungen von den Jugendlichen unter 18 Jahren gewählt werden. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 21

Die Jugendabteilung hat ihre eigene Satzung.

§ 22

An Kassen werden innerhalb des Vereins geführt:

1. Hauptkasse
2. Jugendkasse

§ 23

Die Höhe des Beitrages wird auf den Jahreshauptversammlungen festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 24

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 25

Die Jahreshauptversammlung ist in etwa zweijährigen Abständen einzuberufen. Außerdem können außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden. Eine Verpflichtung dazu besteht, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder den Antrag stellen. Eine Hauptversammlung muss rechtzeitig vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Presse und Aushang bekannt gegeben werden.

§ 26

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist eine Hauptversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, welche unter allen Umständen beschlussfähig ist.

§ 27

Mitglieder, die an einer Hauptversammlung nicht teilnehmen, können ein anwesendes Mitglied schriftlich bevollmächtigen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ihre Stimme in einer schriftlich festgelegten Stimme abzugeben.

§ 28

Die Jahreshauptversammlung wählt für die folgenden Vereinsjahre zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben jederzeit und unbeschränkt das Recht, die Kasse zu prüfen. Bei der Prüfung soll außer dem Kassenwart ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zugegen sein.

§ 29

Für eine Fusion mit einem anderen Verein ist in einer eigenen dazu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 30

Eine Auflösung des Vereins mit dem Ziel der Beendigung aller sportlichen Tätigkeit kann nur erfolgen, wenn sie in der zu diesem Zweck einberufenen beschlussfähigen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen wird. Sie kann indessen nicht erfolgen, wenn sich mindestens 10 % der Vereinsmitglieder zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes bereit erklären.

§ 31

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Castrop-Rauxel e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 32

Satzungsänderungen können nur in einer dazu ordnungsgemäß einberufenen, beschlussfähigen Hauptversammlung vorgenommen werden. Zur Änderung der Satzung ist $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 33

Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der in § 13, § 29, § 30 und § 32 genannten Fälle.

§ 34

Beschlüsse des Vereins werden vom Schriftführer im Protokoll beurkundet und vom geschäftsführenden Vorstand gegengezeichnet.